

Stundung/Ratenzahlung (Billigkeitsmaßnahmen)

Checkliste für Antragstellung

für juristische Personen, Unternehmen oder vergleichbare Organisationen

1. Antrag

Stundungsdauer

Bitte geben Sie in Ihrem Antrag an, für welche zeitliche Geltungsdauer Sie die Stundung begehren. Bei monatlichen Ratenzahlungen (Regelfall) ist auch der monatliche Zahlungstag zu benennen. Die Stundungsdauer darf in der Regel einen Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigen.

Ratenhöhe bei monatlicher Zahlungsweise

In Ihrem Antrag auf Stundung/Ratenzahlung können Sie einen Tilgungsvorschlag unterbreiten. Hierbei ist zu beachten, dass Ihr Vorschlag grundsätzlich eine Tilgung der Forderungen innerhalb von 12 Monaten ermöglichen muss. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass hierdurch kein Anspruch auf Gewährung Ihrer vorgeschlagenen Ratenhöhe besteht. Die finale Festlegung der zumutbaren Ratenhöhe erfolgt ausschließlich durch die Stadtkasse München aufgrund der Prüfung der Betriebswirtschaftlichen Auswertung und den individuellen betrieblichen Verhältnissen.

Beginn der Ratenzahlung bei monatlicher Zahlungsweise

Bitte geben Sie in Ihrem Antrag an, zu welchem Zeitpunkt Sie mit Ihrer monatlichen Zahlung beginnen möchten und nehmen Sie diese fristgerecht auf. Zahlungen sind auch bereits vor Erlass des Stundungs-/Ratenzahlungsbescheids möglich.

2. Nachweise

Die Auskunftspflicht (Mitwirkungspflicht) des Antragstellers/der Antragstellerin ergibt sich aus § 90 Abgabenordnung (AO).

Bitte achten Sie bei der Übermittlung der Betriebswirtschaftlichen Auswertung, dass dieser Nachweis einen Betrachtungszeitraum von mindestens sechs Monaten widerspiegelt.

Die Stadtkasse München behält sich vor, trotz Vorlage der Betriebswirtschaftlichen Auswertung, weitere Unterlagen anzufordern, wenn dies im Einzelfall zur sachgerechten Ermessensausübung als erforderlich erachtet wird.

Bei einer kürzeren Stundungsdauer (maximal sechs Monate) kann auf die Vorlage von ausführlichen Unterlagen verzichtet werden. Dies ist vom individuellen Einzelfall abhängig.

Falls Sie die geforderte Betriebswirtschaftliche Auswertung bzw. weitere Nachweise per E-Mail an die Stadtkasse übermitteln, achten Sie bitte darauf, dass Sie diese als PDF-Datei Ihrem Antrag beifügen.

3. Nichteinhaltung der Ratenzahlung

Bei wiederholter Nichteinhaltung einer Ratenzahlung ohne zureichenden Grund, werden weitere Anträge auf ratenweise Begleichung von Rückständen abgelehnt und das Zwangsvollstreckungsverfahren uneingeschränkt eingeleitet bzw. fortgesetzt.

Gleiches gilt bei der Nichteinhaltung des vereinbarten Stundungstermins zur Begleichung der bestehenden Forderungen.